

Biotechnologie und Menschenwürde

Koichi AOYAGI

I. Vorbemerkung

Im November 2000 hat das japanische Parlament „The Law Concerning Regulation Relating to Human Cloning Techniques and Other Similar Techniques“¹⁾ (Gesetz zur Regelung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken, kurz: Bioethikgesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz hat, wie unten näher ausgeführt werden wird, zwei Gesichter, nämlich zugleich ein Verbot und eine Zulassung entsprechender Techniken. Als Gründe für das Verbot der Verpflanzung humaner geklonten Embryonen und ähnlicher Entitäten in eine menschliche oder tierische Gebärmutter werden „ernste Auswirkungen auf die menschliche Würde, die Sicherheit des menschlichen

1) The Law Concerning Regulation Relating to Human Cloning Techniques and Other Similar Tech-niques<http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/seimei/eclone.pdf>.

Körpers und die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung“ genannt. Auf der anderen Seite erlaubt das Bioethikgesetz die Herstellung von sog. „Specified Embryos“. Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes hatte sich der japanische Bioethikausschuß Informationen zu Gesetzen und Politiken über Klonverbote in Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den USA verschafft und diese eingehend analysiert.

Welches Konzept und welche Inhalte hat nun die betroffene „menschliche Würde“ im japanischen Bioethikgesetz?

Die Menschenwürde bildet, wie allgemein bekannt, den grundlegenden Maßstab für die ethische und rechtliche Bewertung der modernen Biomedizin und Biotechnologie. Der Begriff der „Würde des Menschen“ ist in den einzelnen Staaten/Rechtsordnungen nicht immer gleichbedeutend und der damit verbundene sittlichen Anspruch nicht immer identisch, somit sind sie als allgemein verbindliche Prinzipien des Handelns nicht immer präzise. Unklarheiten über die Inhalte der Menschenwürde können wir etwa anhand der Diskussion um die geplante UNO-Konvention zum Klonverbot²⁾ verfolgen:

Im Sommer 2001 hatten Deutschland und Frankreich das Thema eines weltweiten Verbots des Klonens in die UNO-Verhandlungen eingebracht. Hinsichtlich des *reproduktiven* Klonens bedeutet dies, daß es bereits einen weltweiten Konsens über ihre Verwerflichkeit gibt. Alle 191 Mitgliedstaaten der UNO sind sich einig, diese Form des Klonens von Menschen zu verbieten.

2) Vgl. E. L. Shanin, Developments: International Response to Human Cloning, 3 Chi. J. Int'l L. 255 (2002); R. M. Isasi/G. J. Annas, International Arbitrage of Controversial Medical Technologies, 35 Case W. Res. J. Int'l L. 397 (2003) u. a.

Großer Streit herrscht jedoch über die Frage, ob auch das *therapeutische* Klonen zur Gewinnung von Stammzellen untersagt werden soll. Hinsichtlich des therapeutischen Klonens gibt es nämlich keinen weltweiten Konsens, so daß die Verhandlungen deutlich länger dauern werden. Viele Staaten wollen nicht nur das reproduktive, sondern auch das therapeutische Klonen verbieten, während andere Staaten zunächst genauer prüfen wollen, ob therapeutisches Klonen möglicherweise einen medizinischen Nutzen hat.

Derzeit gibt es deshalb zwei Vorschläge für eine Anti-Klonkonvention der UNO: Der deutsch-französische Entwurf geht dahin, Verhandlungen in zwei separaten Verfahren vorzusehen, damit der Verhandlungserfolg beim reproduktiven Klonen nicht jahrelang „auf Eis“ liegen muß, bis auch die umstrittenen Themen ausverhandelt sind. Ihnen ist sicherlich bekannt, daß Versuche, geklonte Embryonen per Schwangerschaft auszutragen, bereits im Gange sind. Ein Verbot des reproduktiven Klonens kann also nicht jahrelang auf sich warten lassen. Dieser deutsch-französische Entwurf wurde von etwa 30 Staaten, darunter Großbritannien, Rußland, Belgien, China, Singapur und auch Japan, unterstützt. Der von Spanien, den USA und den Philippinen eingebrachte Alternativentwurf schlägt hingegen ein vollständiges und sofortiges Klonverbot auf internationaler Ebene ohne Unterscheidung spezieller Klonierungsformen vor. Dieser Entwurf wurde von etwa 50 weiteren, vor allem katholischen Ländern unterstützt. Es solle ein verbindender Satz eingefügt werden, etwa: Mit dem Zustandekommen dieses Totalverbots ist aber nicht zu rechnen, es käme dann zu einem Scheitern der gesamten Beratungen. Er würde für die USA bedeuten, daß dem Klonen in den USA weder nationale Gesetze noch internationale Normen entgegenstehen und alles erlaubt bleibt³⁾. Der UNO-Rechtsausschuß hat am 6. November 2003 eine Entscheidung über ein Klonverbot mit 80 zu 79 Stimmen um zwei Jahre vertagt⁴⁾.

Bei der Verabschiedung des Klonverbotgesetzes und der Richtlinien zur Forschung mit embryonalen Stammzellen in Japan hat der betroffene Ausschuß die Inhalte der Menschenwürde nicht näher erörtert. Im 21. Jahrhundert erhöht die Biotechnologie das Tempo des Fortschrittes jedoch immer mehr. Es macht deshalb Sinn, im Rahmen dieses Symposiums die Menschenwürde im Kontext der Humangenetik genauer zu untersuchen.

II. Die neuere Entfaltung der Biotechnologie und die Veränderung der Gesetze und Politiken in wichtigen Einzelstaaten

1) *Die neuere Entfaltung der Biotechnologie*

a) **Die Unterscheidung zwischen dem reproduktiven und therapeutischen Klonen**

Im Februar 1997 wurde das aus der Fusion des Zellkerns einer Euterzelle mit einer entkernten Eizelle geklonte Schaf „Dolly“ in Edinburgh der Weltöffentlichkeit vorgestellt (sog. Verfahren des somatischen Nukleustransfers oder „Dolly“-Methode). Das Team um Ian Wilmut vom schottischen Roslin-Institut gab später die Zahl der bis zur Geburt von Dolly bei Klonversuchen verbrauchten Eizellen mit 277 und damit eine Erfolgsquote von nur 0,36 % an⁵⁾. Der wissenschaftliche Durchbruch bestand dabei darin, daß der Zellkern des erwachsenen Tieres in dem fremden Ei die Fähigkeit der embryonalen Keimzelle

3) Es gibt einen grossen Unterschied zwischen dem Inhalt des amerikanischen Konventionsentwurfs und einer voeligen Liberalisierung der Klontechnik in den USA selbst. Seinen Grund darin haben, dass der Inhalt des amerikanischen Konventionsentwurf der Ausdruck der Ueberzeugung vom Präsident Bush ist, wie in II 2) d) erwähnt.

4) Über die Entwicklung danach vgl. M. H. Arsanjani, Current Development: Negotiation the UN Declaration on Human Cloning, 100 A. J. I. L. 164 (2006).

5) I. Wilmut et al., Viable Offspring Derived from Fetal and Adult Mammalian Cells, 395 Nature 810 (1997).

entwickelte, alle Erbinformationen eines komplexen Organismus weiterzugeben. Nicht nur Wissenschaftler, sondern auch viele Laien begannen sich zu fragen: Wenn dies beim Schaf möglich ist, warum dann nicht auch beim Menschen?

Das reproduktive Klonen beim Menschen gilt nach allgemeiner Ansicht als moralisch nicht vertretbar, selbst wenn damit ein sonst unerfüllbarer Kinderwunsch verwirklicht werden sollte. Das reproduktive Klonen beim Menschen verletzt generell die Menschenwürde. Eine weitere große Frage ist auch die Sicherheit dieser Methode. Am 14. Februar 2003 war Dolly wegen einer Lungenentzündung durch eine Giftspritze eingeschläfert worden. Auf natürlichem Wege gezeugte Schafe können bis zu zwölf Jahre alt werden, aber Dolly wurde nur sechs Jahre alt. Trotz aller Probleme versuchen einige Wissenschaftler wie Severino Antinori, Panayiotis Zavos und Brigitte Boisselier, die „Dolly“-Methode auch beim Menschen einzusetzen. Am 26. Dezember 2002 verkündete die der Raelianer-Sekte nahestehende US-Firma „Clonaid“ die Geburt des weltweit ersten Klonbabys. Beweise für ihre Behauptungen blieb sie allerdings bis heute schuldig. Die seriösere und intensive Klonforschung bleibt bislang relativ unbehelligt; sie ist an keinerlei internationale Vereinbarungen gebunden u. a. in Großbritannien und China betrieben, angeblich aber nur im Bereich des therapeutischen Klonens.

In der Diskussion um das Klonen von Menschen wird also strikt zwischen dem reproduktiven und dem therapeutischen Klonen unterschieden. Dies ist in den unterschiedlichen Zielsetzungen beider Verfahren begründet. Durch das reproduktive Klonen soll ein Mensch mit der identischen genetischen Ausstattung wie ein bereits existierender Mensch geschaffen werden, während beim therapeutischen Klonen menschliche Zellen geklont werden, um Ersatzgewebe für medizinische Zwecke zu gewinnen. Doch die Grenzen sind fließend, da beide

Methoden die Klonierung menschlicher Zellen beinhalten. Beim therapeutischen Klonen wird der Embryo allerdings bei der Gewinnung von Ersatzgewebe oder sonstiger begehrter Teile vernichtet. Bezogen auf das therapeutische Klonen kommt eine zusätzliche Problematik hinzu: Sie besteht in der besonders zuge- spitzten Frage der Instrumentalisierung von Embryonen, also der Inanspruchnahme für Zwecke anderer und in der Frage der Grenzüberschre- itung. Natürlich besteht das Ziel des therapeutischen Klonens nicht darin, einen Menschen über das Geburtsstadium hinaus heranwachsen zu lassen und ihn dann als Ersatzteillager für andere Menschen zu verwenden – dies würde unstrittig eine eklatante Verletzung der Menschenwürde bedeuten.

b) Herstellung von humanen embryonalen Stammzellen

Im November 2001 behauptete die US-Firma „Advanced Cell Technology“ (ACT), menschliche Embryonen für die Stammzellgewinnung erfolgreich gek- lont zu haben. Die Versuche sollten nach Angabe von ACT aber nicht zu geklon- ten Menschen führen. Statt dessen sollten aus den geklonten Embryonen Stammzellen gewonnen werden, von denen sich Mediziner große Fortschritte bei der Heilung zahlreicher Krankheiten wie Diabetes oder Parkinson ver- sprachen. Diese embryonalen Stammzellen (ES-Zellen) sind jedoch bald darauf abgestorben. Im Februar 2004 haben dann südkoreanische Forscher men- schliche Blastozysten, ein Frühstadium von Embryonen, aus adulten Zellen gek- lont und daraus Stammzellen für die Herstellung von neuem Gewebe gewonnen⁶⁾. Durch die gelungene Herstellung humaner embryonaler Stammzellen braucht man für die Heilung schwerer Krankheiten und für die Regenerationsmedizin nicht notwendig auf das Verfahren des therapeutischen

6) Im Dezember 2005 wird es klar, dass dieser Erfolg erdichtet war (<http://news.bbc.co.uk/2/hi/asia-pacific/4532128.stm>).

Klonens zurückzugreifen.

Stammzellen sind Zellen, die die Fähigkeit besitzen, sich selbst durch Zellteilung zu reproduzieren und sich selbst bzw. ihre Tochterzellen zu Zellen unterschiedlicher Spezialisierung entwickeln zu können (Differenzierung). Sie könnten sich daher vor allem für den Zell- und Gewebeersatz eignen. Hinsichtlich ihres Potentials, sich in verschiedene Gewebezellen zu entwickeln, unterscheidet man totipotente, pluripotente und organspezifische Stammzellen. Nach ihrer Herkunft und Gewinnungsart werden weiterhin unterschieden:

- aa) embryonale Stammzellen aus Embryonen, die durch In-vitro-Fertilisation (IVF) entstanden sind,
- bb) durch Zellkernttransfer erzeugte embryonale Stammzellen (sog. „therapeutisches Klonen“ bzw. „Dolly“-Methode),
- cc) embryonale Stammzellen (EG-Zellen) aus Nabelschnurblut,
- dd) gewebespezifische adulte Stammzellen (AS-Zellen).

Ständig neue Erkenntnisse im Bereich der Biomedizin nähren langfristig Hoffnungen auf neue therapeutische Maßnahmen gegen Krankheiten, die bislang nicht behandelbar sind. Embryonale Stammzellen sind für die Forschung sehr interessant, weil sie über Fähigkeit verfügen, sich unbegrenzt teilen zu können und unter entsprechenden Bedingungen in nahezu alle verschiedenen Typen von Körperzellen zu entwickeln (Pluripotenz). Man hofft, durch die Erkenntnisse der Stammzellforschung die künstlich hergestellten Gewebe zu Transplantationszwecken nutzen und so das Risiko der Immunabwehr weitgehend reduzieren zu können. Andererseits stoßen jedoch einige Formen der Stammzellforschung in ethische und rechtliche Grenz- bzw. Problembereiche vor.

Besonders viele ethische Probleme wirft dabei diejenige Stammzellforschung auf, bei der ES-Zellen entnommen werden. Bei lebenden Embryonen führt diese Entnahme nach gegenwärtigem Erkenntnisstand dazu, daß der betreffende Embryo abstirbt oder jedenfalls zu einer Implantation in die Gebärmutter nicht mehr verwendet werden kann. Das wäre z. B. immer der Fall bei der Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus Embryonen im Blastozystenstadium. Ausgangspunkt für die Lösung der ethischen Probleme ist die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos in vitro und den daraus erwachsenden Schutzansprüchen. Grundlegend für die verfassungsrechtliche Klärung der Zulässigkeit der Gewinnung von Stammzellen aus Embryonen ist dabei die Frage, ab wann menschliches Leben den grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde und/oder des Rechtes auf Leben genießt.

2) Veränderung der Gesetze und Politiken in wichtigen Einzelstaaten

a) Großbritannien

Unter dem Gesetz zu Unfruchtbarkeitsbehandlung und Embryologie (Human Fertility and Embryology Act, HFEA) von 1990 war die Forschung an bis zu 14 Tage alten Embryonen ("Präembryonen") unter bestimmten Voraussetzungen ebenso erlaubt wie das therapeutische Klonen. Auch legte dieses Gesetz fest, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zwecken Forschung an Embryonen erlaubt werden konnte. Laut HFEA mußte dabei für jedes einzelne Forschungsprojekt mit Embryonen eine besondere Lizenz beantragt werden. Nach Auffassung der britischen Regierung schützte dieses Erfordernis davor, daß menschliche Klone geboren wurden.

Im Jahr 2001 bezog sich eine Klage der Organisation »Pro Life Alliance« auf die simple Frage, ob der HFEA auf die heute in Frage stehende »Dolly«-Methode

überhaupt anwendbar sei. „Pro Life“ argumentierte, daß Klonversuche nach der „Dolly“-Methode nicht nach dem HFEA beantragt werden müssten, weil der dabei entstehende Organismus gar kein Embryo im Sinne des Gesetzes sei. Kaum hatte das angerufene Gericht diese Interpretation der britischen Rechtslage bestätigt, legte der britische Gesundheitsminister Alan Milburn den Entwurf eines Eilgesetzes vor, der die Implementierung menschlicher Klone in die Gebärmutter einer Frau verbot. Im November 2001 wurde dieses Eilgesetz von beiden Häusern des britischen Parlamentes verabschiedet. Damit ist nun in Großbritannien das Implantieren und Austragen geklonter Embryonen eine Straftat, und nach dem neuen Gesetz soll das Klonen menschlicher Embryonen zu Fortpflanzungszwecken mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Aber gleichwohl erlaubt das neue Gesetz das Klonverfahren selbst⁷⁾.

Im Februar 2002 hat schließlich ein Sonderausschuß des Oberhauses das Klonen von Embryonen zu therapeutischen Zwecken mit sofortiger Wirkung unter strikten Auflagen erlaubt. Dieser Ausschuß gab grünes Licht für die bereits vom Parlament gebilligte Forschung mit Embryozellen. Jedoch bleibt das Herstellen von Klonbabys auch in Großbritannien ausdrücklich verboten. Der Oberhausausschuß empfiehlt „dringend“ die Errichtung von Stammzellbanken, die den Forschern zur Herstellung von gesundem Gewebe aus Stammzellen dienen sollen. Die Technik soll zu neuen Therapien bei Diabetes, Herzinfarkt, Parkinson, Alzheimer, Krebs und anderen Krankheiten führen. Diese rechtliche Anerkennung der Klonforschung in Großbritannien 2001 hat einen starken Einfluß auf andere Staaten ausgeübt.

7) Vgl. D. Beylveveld/R. Brownsword, Human Dignity in Bioethics and Biolaw, 2001; E. Jackson, Regulating Reproduction, 2001; A. Grubb, Case Comment: Regulating Cloned Embryos, 94 L. Q. R. 358 (2002); A. Plomer, Beyond the HFE Act 1990, 10 Med. L. Rev. 132 (2002); S. D. Pattinson, Reproductive Cloning, 10 Med. L. Rev. 295 (2002) u. a.

b) Deutschland

Das deutsche Embryonenschutzgesetz (ESchG) wurde 1990 verabschiedet. Es ist eines der strengsten Humangenetikgesetze Europas, da vieles, was in anderen europäischen Ländern erlaubt ist, hier verboten wurde. Die Präimplantationsdiagnostik, der Transfer von mehr als drei Embryonen oder das Einfrieren oder Weiterkultivieren von bereits geteilten Embryonen sind in Deutschland strikt verboten; das deutsche Embryonenschutzgesetz regelt ebenfalls das Verbot des Klonens.

Der britische Vorstoß zum therapeutischen Klonen im Jahr 2001 hat in Deutschland jedoch eine heftige Debatte um die Änderung dieses strengen Embryonenschutzgesetzes entfacht. Wissenschaftler versprechen sich davon, schwere Krankheiten heilen zu können, für die es bisher noch keine effektiven Therapien gibt. Doch das therapeutische Klonen und Gewinnung embryonaler Stammzellen sind unumgänglich für diese Therapien, eine Arbeit, die in Deutschland durch das Embryonenschutzgesetz verboten ist. Doch die Möglichkeit zur Heilung schwerer Krankheiten verführt uns Menschen, weshalb in Deutschland eine heftige Diskussion zwischen Naturwissenschaftlern und Geisteswissenschaftlern entbrannt ist, ob das Embryonenschutzgesetz geändert werden soll.

Am 23. Januar 2002 hat deshalb der Deutsche Bundestag erneut intensiv über die Fragen der Bioethik debattiert. Strittig war dabei vor allem die Frage, ob die Präimplantationsdiagnostik zugelassen und der Import von humanen embryonalen Stammzellen gestattet werden sollte. Am 30. Januar 2002 hat der Deutsche Bundestag dann über den Import von embryonalen Stammzellen entschieden und am 25. April 2002 mit großer Mehrheit das Stammzellgesetz (StZG) verabschiedet. Ein Import humaner embryonaler Stammzellen ist danach

für öffentlich wie privat finanzierte Vorhaben grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen für Forschungsvorhaben zulässig:

aa) Alternativen (Forschung am Tiermodell, Verwendung anderer Arten von menschlichen Stammzellen) sind nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Forschung für die angestrebte Zielsetzung des geplanten Forschungsvorhabens nicht in vergleichbarer Weise erfolgversprechend.

bb) Der Import humaner embryonaler Stammzellen wird auf bestehende Stammzelllinien, die zu einem bestimmten Stichtag, spätestens zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über diesen Antrag, etabliert wurden, beschränkt.

cc) Das Einverständnis der Eltern zur Gewinnung von Stammzellen aus einem Embryo muß vorliegen. Das Einverständnis muß unter Ausschluß finanzieller Zuwendungen erklärt worden sein.

dd) Die Hochrangigkeit des Forschungsvorhabens für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zum Zwecke der Entwicklung diagnostischer oder therapeutischer Verfahren muß nachgewiesen werden.

ee) Die ethische Vertretbarkeit wird durch eine hochrangige und interdisziplinär besetzte Zentrale Ethikkommission geprüft.

ff) Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen stellt eine transparent arbeitende, gesetzlich legitimierte Kontrollbehörde sicher, deren Genehmigung Bedingung für den Import ist.

c) Frankreich

Das französische Bioethikgesetz von 1994⁸⁾ hat die Unversehrtheit des menschlichen Körpers, die Achtung des Lebens schon bei seinem Entstehen oder auch den Respekt vor den Verstorbenen zum Grundsatz⁹⁾. Man kann menschliche Embryonen nicht einfach als Rohstoff für die Forschung ansehen. Nach Großbritannien hatte auch Frankreich im November 2000 angekündigt, die Embryonenforschung unter der Auflage zu erlauben, daß sie der Verbesserung der Techniken für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung sowie der Forschung für neue Behandlungsmethoden dient. Erstmals hat damals die französische Regierung diesen Gedankengang, der die Rechtsprechung aus dem Jahr 1994¹⁰⁾ revidieren sollte, der Öffentlichkeit vorgestellt. Premierminister Lionel Jospin versicherte, daß die beim therapeutischen Klonen erzeugten Embryonen nicht zu Zwecken der Reproduktion genutzt werden dürften. Gleichwohl blieb die Fachwelt gespalten. Das Nationale Ethikkomitee sprach sich Anfang Februar 2001 mit knapper Mehrheit (17 zu 13 Stimmen) zugunsten des therapeutischen Klonens aus. Aber eine Menschenrechtskommission stimmte später dagegen. Staatspräsident Jacques Chirac sprach sich ebenfalls am

8) Loi N° 94-653 du 29 juillet 1994 relative au respect du corps humain; Loi N° 94-654 du 29 juillet 1994 relative au don et à l'utilisation des éléments et produits du corps humain, l'assistance médicale à la procréation et au diagnostic prénatal; Loi N° 94-548 du 1er juillet 1994 relative au traitement de données nominatives ayant pour fin la recherche dans le domaine de la santé et modifiant la loi no 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés. Vgl. Dominique Thouvenin, De l'éthique biomédicale aux lois « bioéthiques », dans RTDC, 1994, pp.717 et s.; Catherine Chabert-Peltat et Alain Bensoussan (dir.), Les biotechnologies, l'éthique biomédicale et le droit, Editions Hermès, 1995, pp.21 et s.

9) Vgl. Noël Lenoir, Aux frontières de la vie: une éthique biomédicale à la française, 1991; Frédéric Salat-Baroux, Les Lois de Bioéthique, 1998; Conseil d'état, Les lois de bioéthique: cinq ans après, La Documentation française, 1999 u. a.

10) C. C. 94-343-344 D. C. du 27 juillet 1994.

8. Februar 2001 gegen das therapeutische Klonen aus. Chirac befürchtete den Mißbrauch des Klonens, nämlich daß es dazu kommen könnte, existierende Menschen zu vervielfältigen.

Am 20. Juni 2001 wurde der Gesetzentwurf für eine Änderung des Bioethikgesetzes von 1994 im Ministerrat vorgelegt. Dieser Entwurf weitete die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung aus. So erlaubte er beispielsweise unter bestimmten Umständen das Einpflanzen eines Embryos nach dem Tod des Samenspenders in die Gebärmutter. Gemäß dem gebilligten Änderungsantrag wird nun auch die Embryonenforschung erlaubt, wobei diese Genehmigung an strenge Bedingungen geknüpft wird. Die wichtigsten Elemente sind hierbei:

aa) Zum ersten Mal wird ein ausdrückliches Verbot des Klonens zu Fortpflanzungszwecken ausgesprochen.

bb) Es wird die Möglichkeit geschaffen, Forschungen mit In-vitro-Embryonen und totipotenten Zellen, die dabei hergestellt werden können, durchzuführen¹¹⁾.

d) USA

Im Jahr 1997 hatte Präsident Bill Clinton nach dem Klonen von Dolly angeordnet, daß kein Projekt öffentliche Gelder erhalten darf, das sich mit dem Klonen von Menschen beschäftigt. Im Jahr 1998 wollte er ein Gesetz auf den Weg bringen, das mindestens für fünf Jahre das Klonen von Menschen verbietet. Das aber kam nicht zustande, weil viele meinten, daß davon auch die Forschung mit

11) Im August 2004 wurde das französische Bioethikgesetzes von 1994 geändert. Im 29. Juli 2004 hat das französische Verfassungsgericht (Conseil Constitutionnel) die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs entschieden.

embryonalen Stammzellen betroffen sein könnte. Daher gibt es in den USA bislang keine gesetzliche Grundlage, um das Klonen von Menschen grundsätzlich zu verhindern. Es gibt in den USA nur das Verbot für *staatlich* finanzierte Forschung mit embryonalem Gewebe, so daß die Herstellung von Stammzellen in *privaten* Forschungseinrichtungen bereits Alltag ist.

Am 31. Juli 2001 hat das amerikanische Repräsentantenhaus ein weitgehendes Verbot sämtlicher Klonierungsexperimente mit menschlichen Zellen beschlossen, für das sich Präsident George W. Bush eingesetzt hatte. Dieser Beschluß legt fest, daß nicht nur das therapeutische Klonen untersagt ist, sondern auch keine Medikamente eingeführt werden dürfen, bei deren Entwicklung menschliche Zellen geklont wurden. Verstöße sollen mit Gefängnisstrafen bis zu zehn Jahren und Geldbußen bis zu einer Million Dollar geahndet werden. Vor dem Inkrafttreten des Verbotes ist allerdings noch die Zustimmung des Senats notwendig. Jedoch hat dieser Beschluß bisher keine Mehrheit im Senat gefunden, wobei der größte Streitpunkt die Zulassung des Klonens zu Forschungszwecken darstellt.

Im April 2002 hat Präsident Bush deshalb den Senat aufgerufen, nach dem Vorbild des Repräsentantenhauses das Klonen von Menschen zu verbieten¹²⁾. Er sagte: „Human cloning is deeply troubling to me, and to most Americans. Life is a creation, not a commodity. Our children are gifts to be loved and protected, not products to be designed and manufactured“.

So glaubt er „all human cloning is wrong“. Das gelte sowohl für das Klonen von Embryonen zur Produktion von maßgeschneiderten Menschen als auch für

12) President Bush Calls on Senate to Back Human Cloning (<<http://www.whitehouse.gov/news/releases/2002/04/20020410-4.html>>).

das Klonen zum Zweck der Gewinnung embryonaler Stammzellen. Präsident Bush argumentierte, daß nicht nur ethische und moralische Gründe einen totalen Bann geböten. Bei einem Teilverbot bestehe die Gefahr, daß die Einhaltung nicht überprüft und gewährleistet werden könne. Was die Forschung betreffe, gelte auch hier der Grundsatz: Der Präsident erklärte: „we must always ask what is right, and we must not forgoet that even the most noble ends do not justify any means“, „we must always preserve human dignity. And threfore, we must prevent human cloning by stopping it before it starts“.

Im Februar 2003 hat das Repräsentantenhaus abermals einem weitgehenden Klonverbot, das den gleichen Inhalt wie der Beschluß vom Juli 2001 hat, zugestimmt. Die Zustimmung des Senats können die Befürworter eines Verbotes jedoch nicht erzwingen, weil sie dort nicht über die 60 Stimmen verfügen, die für die Beendigung der Debatte erforderlich sind. In der angestrebten Antiklon-Konvention der UNO drängt die Bush-Regierung, wie oben erwähnt, ebenfalls auf ein totales Verbot des Klonens von Menschen. Meiner Meinung nach ist der echte Grund für diese Auffassung in der religiösen Überzeugung des amerikanischen Präsidenten zu suchen. Der Präsident Bush glaubt tief, daß die Reproduktion ausschließlich das Gebiet Gottes ist, kann diese Grundsätze jedoch nicht durchsetzen. Im August 2001 mußte der Präsident deshalb die öffentlich finanzierte Forschung an bereits bestehenden Stammzellen zulassen. Seinen Sinneswandel begründete er mit den großartigen Möglichkeiten, die die Forschung biete, sprach aber auch von den großen Gefahren, die sie berge. Er will nun die Forschung auf sogenannte Zelllinien beschränken, die bereits vorhanden sind. Seiner Darstellung nach sind es in den USA mehr als 60, die sich unendlich regenerieren könnten. Damit hat Präsident Bush die bisher gefährlichste innenpolitische Klippe seiner Amtszeit offenbar erfolgreich umschiff. Mit diesem Beschluß hat er sich aber auch erstmals klar in Widerspruch zu Teilen

seiner konservativen Stammwählerschaft gesetzt, einen Schritt in die politische Mitte gemacht und offenbar einen Ausgleich zwischen Forschungsgegnern und -befürwortern gefunden. Einerseits wollte Bush einen Streit mit den Konservativen, einer seiner wichtigsten Wählergruppen, abwenden. Zugleich mußte er aber auch auf die Wähler Rücksicht nehmen, die sich von der Stammzellforschung neue Heilmethoden für Krankheiten erhoffen¹³⁾.

III. Die Situation in Japan

Welche Politik bzw. welchen Weg der Gesetzgebung hat Japan nun auf dem Gebiet der Biotechnologie eingeschlagen?

1) *Das Gesetz zur Regelung der Klontechniken (Bioethikgesetz) aus dem Jahr 2000*

Im Dezember 2000 hat Japan das Klonen von Menschen und das Erschaffen von Mischwesen aus Mensch und Tier gesetzlich verboten. Das Parlament verabschiedete das Bioethikgesetz, wonach dies mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet wird. Dieses Gesetz hat zwei Zwecke:

Eine Zielrichtung besteht darin, „to prevent and restrain creation of a human clone individual and an amphimictic individual“ (Art. 1); ein anderer Zweck ist „to secure appropriate handling of such embryos“ (Art. 1). Dieses Gesetz verbietet deshalb den Transfer eines „human somatic clone embryo, a human-animal amphimictic embryo, a human-animal hybrid embryo or a human-animal

13) Über die Debatte um Human Cloning in USA: Vgl. Koichi Aoyagi, Constitutional Theory concerning Prohibition on Human Cloning in USA, in: Frstschrift für Professor Hisao Kuriki zum 70. Geburtstag, Bd. 1, SS. 45-93 (2003).

chimeric embryo into a uterus of a human or an animal“ (Art. 3). Das Klonen von Menschen könne „a severe influence on preservation of human dignity, safety for human life and body, and maintenance of social order“ (Art. 1) haben. Das Verbot in diesem Gesetz besteht nicht im Schaffen von humanen geklonten Embryonen und neuen „Specified Embryos“, sondern im Transplantationsverbot dieser Embryonen in die Gebärmutter von Menschen oder Tieren. Es ist also möglich, Embryos zu schaffen, indem eine Körperzelle in ein unbefruchtetes Ei gepflanzt wird, aus dem der Zellkern entfernt wurde.

Das japanische Bioethikgesetz bezieht sich ferner auf „Hybridembryonen“, die durch die Zusammenführung eines menschlichen Eis und Spermia eines Tieres geschaffen werden, sowie „Schimärenembryonen“, bei denen menschliche und tierische Zellen vermischt werden. Außerdem dürfen solche Embryonen weder in Menschen noch in Tiere eingepflanzt werden.

2) Richtlinien zur Behandlung von „Specified Embryos“

Aufgrund Art. 4 des Gesetzes zur Regelung der Klontechnologien hat der Minister für Ausbildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie im Jahr 2000 eine Richtlinie zur Behandlung sog. „Specified Embryos“ erlassen. Für einige Zeit erlaubt diese Richtlinie nur eine Herstellung von „an animal-human chimeric embryo“ (Art. 2) und verbietet die Ein- und Ausfuhr von „Specified Embryos“ für einige Zeit (Art. 6, 8). Diese Richtlinie schreibt auch vor, daß humanen Zellen ohne finanzielle Gegenleistung angeboten werden müssen (Art. 4).

3) *Richtlinien zur Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen*

Der Bioethik-Ausschuß der japanischen Regierung hat weiterhin Richtlinien zur Forschung mit embryonalen Stammzellen erlassen. Danach sollen nur noch Embryonen verwendet werden, die im Rahmen künstlicher Befruchtung entstanden sind und andernfalls vernichtet würden. Das Klonen von Menschen oder die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken sollen strikt verboten werden (Art. 27). Von Forschern fordert diese Richtlinie „shall be handled carefully and conscientious without violating human dignity“ (Art. 3). Die Herstellung und der Gebrauch der humanen embryonalen Stammzellenden soll auf „basic research for the present“ begrenzt werden (Art. 2). Ferner soll die Herstellung der humanen embryonalen Stammzellen (Art. 5-19), der Gebrauch der humanen embryonalen Stammzellen (Art. 26-38) und das Angebot der humanen befruchteten Embryonen (Art. 20-24) streng überwacht werden. Diese Richtlinien schreiben ebenfalls das Verbot finanzieller Gegenleistungen für gespendete Embryonen vor (Art. 4).

4) *Problematik des japanischen Bioethikgesetzes*

Aus dem Gesichtspunkt der unklaren Konzeption der Menschenwürde gibt es drei Probleme beim japanischen Gesetz zur Einschränkung der Klontechnologie:

Erstens: Dieses Gesetz läßt zwei Zwecke, nämlich die Bewahrung der Menschenwürde („preservation of human dignity“) und den Nutzen der Forschung, die sich eigentlich gegenüberstehen müßten, nebeneinanderstehen.

Zweitens: Das Bioethikgesetz erfaßt nicht die Menschenwürde als ein „absolutes Prinzip ohne Güterausgleich“. Die Menschenwürde im japanischen

Bioethikgesetz hat dementsprechend nur relative Geltung. Das wird bereits aus dem Text deutlich, der von „a severe influence on preservation of human dignity“ (Art. 1) spricht.

Drittens: Es bleiben Zweifel an der vernünftigen Abwägung aller Rechtsgüter sowie darüber, ob diese Forschung „a severe influence on preservation of human dignity“ ausübt, bestehen.

Die Menschenwürde im japanischen Bioethikgesetz ist also von der Menschenwürde im französischen Bioethikgesetz und auch von der im deutschen Grundgesetz bzw. Embryonenschutzgesetz völlig verschieden.

IV. Drei Konzeptionen von Menschenwürde

1) *Eine auf Rechte gegründete Konzeption von Menschenwürde (USA)*

Ein typischer Staat, der eine auf Rechten gegründete Konzeption von Menschenwürde realisiert hat, sind die USA. Ein hierfür typischer Wissenschaftler, der eine rechtphilosophische Begründung einer auf Rechten gegründeten Konzeption von Menschenwürde ausgearbeitet hat, ist Alan Gewirth. Er behauptet, daß das Recht eine enge Beziehung mit der Festhaltung individueller moralischer „Agent“ oder „Agency“, die ‚men of action‘ bedeutet, habe. Nach seiner Meinung ist die Natur der Menschenrechte „normatively necessary, personally oriented moral requirements¹⁴⁾“, und ist die Basis der Menschenrechte „the necessary conditions of human action¹⁵⁾“. Er behauptet dass der Schlüsselbegriff der Frage um Rechtfertigung für die Menschenrechte

14) Gewirth, *Human Rights*, at 12 (1982).

15) *Ibid.*, at 5.

„reason and action“ ist, und behauptet weiter dass „action, . . . has two inter-related generic features: voluntariness, or freedom and purposiveness or intentionally. By action’s being voluntary or free I mean that its performance is under the agent’s control in that he unforcedly choose to act as he does, knowing the relevant proximate circumstances of his action.“¹⁶⁾ Und nach Gewirth „all humans are actual, prospective, or potential agents“, und „all human have as human agents“ haben Menschenrechte¹⁷⁾.

Als Reflexion einer auf Rechten gegründete Konzeption von Menschenwürde möchte ich hier die klonierungsfreundliche Lehre von Professor John Robertson aufgreifen. Er ist als „an eminent supporter of reproductive freedom and assisted reproductive technology“¹⁸⁾ in den USA hochgeschätzt wird. Die Kernthese von Robertson ist die Überlegenheit von „procreative liberty, the freedom to decide whether or not to have offspring and to control the use of one’s reproductive capacity“¹⁹⁾. Nach seiner Meinung: „procreative liberty deserves presumptive respect because of its central importance to individual meaning, dignity, and identity“²⁰⁾. De-shalb behauptet er: „I propose that procreative liberty be given presumptive priority in all conflicts, with the burden on opponents of any particular technique to show that harmful effects from its use justify limiting procreative choice.“²¹⁾ Er behauptet weiter, daß „procreative liberty is a constitutionally protected fundamental right“²²⁾.

16) Gewirth, Reason and Morality, at 27 (1978).

17) Ibid., at 64.

18) Note, Human Cloning and Substantive Due Process, 111 Harv. L. Rev. 2348, 2354 (1998).

19) Robertson, Children of Choice, at 5 (1994).

20) Ibid., at 16.

21) Ibid., at 17.

22) Robertson, Liberty, Identity, and Human Cloning, 76 Tex. L. Rev. 1371, 1409 (1998).

In der amerikanischen Praxis des Supreme Courts hat ein „fundamental constitutional right“ einen sehr hohen Stellenwert. Wenn ein Gesetz ein „fundamental constitutional right“ einschränkt, wird eine Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes unter dem strengsten Kriterium der „strict scrutiny“ geprüft. Dieses „strict scrutiny“-Kriterium führt in fast allen Fällen zu dem Schluß, daß das betreffende Einschränkungsgesetz dem Verfassungsrecht widerspricht. Nach der Meinung von Robertson hat ein steriles Paar das Unglück der Kinderlosigkeit und deshalb „the interest of the couple in rearing children who are biologically related to one or both rearing partners is so close to the coital model that it should be treated equivalently. Noncoital reproduction should thus be constitutionally protected to the same extent as coital reproduction, with the state having the burden of showing severe harm if the practice is unrestricted.“ Und Professor Richardson hält es für zulässig, jede Fortpflanzungstechnik mit der „Dolly“-Methode zu gebrauchen. Der amerikanischen Rechtstheorie nach ist jedoch das Recht auf Reproduktion, wenn ein Kind mit der „Dolly“-Methode in die Welt gesetzt wird, kein „fundamental constitutional right“.

2) Eine auf Pflichten i. S. d. Person-Vernunft-Autonomie gegründete Konzeption von Menschenwürde (Deutschland)

Ein typischer Staat, der eine auf Pflichten gegründete Theorie von der Würde des Menschen angenommen hat, ist, wie allgemein bekannt, die Bundesrepublik Deutschland. Alle Anwesenden kennen ausführlich die Menschenwürdekonzep- tion des Grundgesetzes. In unserem Symposium im Jahre 1998 hatte bereits Horst Dreier über den in Art. 1 I GG normierten Grundsatz der Menschenwürde berichtet²³⁾. Ich möchte daher hier nur die wichtigsten Punkte aufgreifen: Menschenwürde gilt als höchster Rechtswert, als normative Verbürgung, und die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist von absoluter Qualität. Ein

Charakterzug dieser auf Pflichten gegründeten Theorie liegt insbesondere darin, daß die Menschenwürde „absolut und ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs“ gilt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies ausgesprochen und festgestellt, daß die Menschenwürde mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig sei. Ein Eingriff in die Menschenwürde ist immer eine verfassungswidrige Verletzung. Welche Punkte können dabei für einen Eingriff sprechen?

Nach Dreier können wir drei allgemeine normative Qualifizierungen des Art. 1 I GG nennen:

a) Die Menschenwürde soll danach einmal gegen massive Verletzungen der Gleichheit schützen, was sich gegen Sklaverei, Leibeigenschaft, systematische Diskriminierungen usw. richtet.

b) Die Menschenwürde soll zweitens vor massiven Verletzungen der körperlichen und seelischen Integrität und Identität, wie etwa Folter, Gehirnwäsche oder schweren Demütigungen, bewahren.

c) Schließlich sichert die Menschenwürdegarantie i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf staatliche Gewährung eines materiellen Existenzminimums, dessen Höhe naturgemäß variabel ist.

„Der Inhalt der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes ist in den letzten Jahren lebhaft in die Diskussion geraten. Hervorgerufen wurde das nicht zuletzt

23) Dreier, Der Grundgesetz von der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und die Bioethik, in: Ersten Symposium der japanische-deutschen Gemeinschaftsarbeit, „Menschen, Technologie, Umwelt“, S. 68ff. (1998).

durch die ungeheuren Fortschritte der Biomedizin und Biotechnologie²⁴⁾“. Selbstverständlich ist die Menschenwürde-Klausel die Antwort auf die Barbarei durch die NS-Herrschaft. Aber scheint mir ein Unterschied zu geben zwischen der Barbarei von NS-Herrschaft und die Probleme um die Menschenwürde, die durch die ungeheuren Fortschritte der Biomedizin und Biotechnologie‘ hervorgerufen wurde. Das Konzept der Menschenwürde ist dynamisch, das es im Lichte der heutigen Verhältnisse und sozialen Anforderungen zu interpretieren gilt. Die Auslegung und Anwendung des Verfassungsrechts sei nämlich ein nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Gegenwart und die Zukunft bezogenes Geschäft. Es ist daher noch schwieriger, den dynamischen Inhalt der Menschenwürde positiv zu definieren. Das Bundesverfassungsgericht hat sich deshalb auch der Technik der Negativdefinition bedient. Als herausragenden Ausdruck dieser Sichtweise sieht man gemeinhin die sog. Objektformel Günter Dürigs an. Ihr zufolge liegt eine Verletzung der Menschenwürde vor, wenn der »konkrete Menschen zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird«²⁵⁾. Diese Objektformel, die aus dem kategorischer Imperativ von Immanuel Kant resultiert, ist ein schöner Satz, aber ein unklarer Maßstab. In diese Unklarheit kann sich daher jede Glaubenswahrheit oder weltanschauliche Überzeugung von der menschlichen Natur und ihrem Wesen einschleichen. Das Bundesverfassungsgericht bewertet deshalb die Objektformel auch zurückhaltend: »Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können.«²⁶⁾

24) E.-W. Bökenförde, Bleibt die Menschenwürde unantastbar?, Blätter für deutsche und internationale Politik 2004, S. 1216.

25) Dürig, Maunz/ders., GG-Kommentar (Stand 1958), Art. 1 Abs. 1, Rn. 28.

Die Menschenwürde könnte in der Diskussion um Zulässigkeit und Grenzen der Biomedizin und -technologie eine relevante Rolle spielen. Aber im Bereich der Biomedizin und Biotechnologie ist es schwierig, immer zu „Alles-oder-nichts-Lösungen“ zu gelangen. Ich glaube, daß der Menschenwürdesatz, der von absoluter Qualität ist und als unklare Objektformel formalisiert wurde, kein allmächtiger Satz für die Lösung der Biotechnologiefragen ist. Es ist besser, glaube ich, das Recht auf Leben, das unter einfachem Gesetzesvorbehalt (Art. 2 II 3 GG) steht, anzuwenden.

3) *Eine auf Pflichten bzgl. der Spezies gegründete Theorie von der Würde des Menschen (Frankreich und Deutschland)*

Im Jahr 1994 hat das französische Verfassungsgericht (Conseil Constitutionnel) ein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des Bioethikgesetzes gefällt²⁷⁾. Das französische Verfassungsgericht hat entschieden, daß dieses Gesetz im Hinblick auf die Menschenwürde verfassungsgemäß sei. Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Konzeption der Menschenwürde ist dabei von der deutschen Menschenwürdekonzepktion verschieden. Die Menschenwürde fungiert in der Rechtsprechung des französischen Verfassungsgerichts als Schrankensatz der einzelnen Menschenrechte. Aber seine Konzeption ist nicht die Würde des Menschen, die mit der Begriffstria „Person-Vernunft-Autonomie“ erfaßt wird, sondern die Würde der *Menschheit*, d. h. der Menschen als einer Spezies.

Neuerdings wurde auch in Deutschland ein Bericht, der eine ähnliche Theorie

26) BVerfGE 30, 1 (25).

27) C. C. 94-343-344 D. C. du 27 juillet 1994.

von der Würde der Menschheit angenommen hat, veröffentlicht. Es handelt sich um den Schlußbericht der Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik der modernen Medizin“²⁸⁾ aus dem Jahr 2002. Dieser Schlußbericht unterstreicht die Verbindlichkeit des Menschenwürdesatzes für die Biomedizinpolitik und besagt, daß in der deutschen Rechtstradition der kantischen Begründung der Menschenwürde eine besondere Bedeutung zukomme. Bezüglich der Interpretation Kants unterscheidet dieser Schlußbericht eine Konzeption der Menschenwürde aufgrund einer *sittlichen Autonomie* des Menschen, und eine Konzeption der Würde der Menschheit als *Gattung*. Der Schlußbericht übernimmt, denke ich, die Konzeption der Würde der Menschheit. Die Vernunft könne sich nicht im einzelnen Menschen, sondern nur in der Menschheit insgesamt als Gattung voll entwickeln. Es sei die „Idee der Menschheit“, die in jedem Menschen verkörpert sei und die ihn zum Träger von Würde mache²⁹⁾.

Aufgrund dieser Konzeption antwortete der Schlußbericht auf die Frage, wer Träger der Menschenwürde sei, daß die Geltung der Menschenwürde an die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung gebunden sei. Diesem Schlußbericht nach „muß davon ausgegangen werden, daß Menschenwürde weder mit der Zeit erworben werden noch wieder verloren gehen kann“ und daß alle empirischen Kriterien, die auf Fähigkeiten wie etwa Selbstbewußtsein, Rationalität oder die Fähigkeit zur Selbstachtung abstellen, immer mehr oder weniger willkürlich sind und zu moralisch fragwürdigen Konsequenzen führen.

28) Schlussbericht der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“, Drucksache 14/9020 (2002).

29) Koichi Aoyagi, die Würde des Menschen und der Respekt vor dem Individuum, Yokohama L. Rev. Vol. 9 No. 2, pp.129-134 (2000).

4) *Welche der dargestellten Konzeptionen zur Menschenwürde ist nun die beste?*

In unserem ersten Symposium im Jahr 1998 habe ich schon meine Meinung über die Menschenwürde ausführlich dargelegt. Ich möchte eine Menschenrechtstheorie auf dem konkreten Menschen, der nicht immer vernünftig und autonom handelt, also nicht auf dem „starken Menschen“, sondern auf dem „schwachen Menschen“ aufbauen. Meine Ansicht, die Menschen nicht an die Vernunft anzubinden, ist gegenüber der Konzeption der Würde der Menschheit als Gattung freundschaftlich gesinnt. Bei der Konzeption der Würde der Menschheit ist es jedoch, glaube ich, schwieriger, seine absolute Geltung durchzusetzen. Im Rahmen der Biomedizin und -technologie wäre es daher besser, das Recht auf Leben, das auch Artikel 13 der japanischen Verfassung gewährleistet, zur Lösung der „hard cases“ in Betracht zu ziehen³⁰⁾.

V. Schlußbemerkung

Ist das therapeutische Klonen nun ein Fortschritt oder ein Irrweg?

Als therapeutisches Klonen wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem im Reagenzglas (in vitro) aus einer menschlichen Eizelle der Zellkern entfernt und durch den Kern einer Körperzelle des Spenders ersetzt wird. Anschließend wird die Eizelle elektrisch stimuliert und beginnt sich zu teilen. Aus dem so entstehenden Zellhaufen lassen sich embryonale Stammzellen gewinnen, die bei dem Spender des Zellkerns zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden können. Mittels solcher Stammzellen hofft man, bei der Behandlung neuronaler

30) Vgl. ferner Koichi Aoyagi, Wackelung die herrschende Dogmatik der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), in: ders. (Hrsg.), Festschrift für die Gründung von Tsukuba Law School, SS. 3-79 (2006).

Erkrankungen wie multipler Sklerose, Parkinson oder Alzheimer einen Durchbruch zu erzielen. Auch die Transplantationsmedizin könnte revolutioniert werden, wenn es gelänge, aus embryonalen Stammzellen körpereigenes Gewebe oder sogar ganze Organ zu züchten. Umstritten ist allerdings, wie notwendig die Methode des therapeutischen Klonens wirklich ist. Daß sie der einzige Weg zur Entwicklung neuer Therapieverfahren sein soll, ist selbst unter Forschern streitig.

Meiner Meinung nach ist bereits das Wort „therapeutisches Klonen“ fragwürdig. Denn beim therapeutischen Klonen ist erstens das Klonverfahren selbst nicht therapeutisch. Das „therapeutische“ Klonen ist nämlich keine Therapie, sondern ein Forschungsansatz, der als Fernziel eine Therapie hat. Das Wort „therapeutisches Klonen“ ist daher ungenau. Präsident Bush nennt es daher viel treffender „Forschungsklonen“ (research cloning). Zum zweiten stellt beim therapeutischen Klonen auch die Zweck-Mittel-Relation ein zentrales Problem dar. Ich glaube, daß das therapeutische Klonen im gewissen Sinne stärker gegen die Objektformel Dürigs verstößt als das reproduktive Klonen.

Embryonale Stammzellen sind der Stoff, aus dem die medizinischen Träume sind. Im Fall embryonaler Stammzellen ist, wie allgemein bekannt, auch stets der moralischen Status von Embryonen angesprochen. Über diesen moralischen Status von Embryonen gibt es wesentlichen drei Ansichten, nämlich erstens, daß Embryonen Menschen sind, zweitens, daß Embryonen Respekt entgegengebracht werden muß, und drittens, daß Embryonen Sachen gleichzustellen sind. In vielen Staaten gewinnt die zweite Ansicht zunehmend die Unterstützung der Mehrheit, wobei eine Kernfrage die normativen Inhalte von „Respekt“ sein dürften.

Über diese Frage habe ich schon Betrachtungen angestellt. Artikel 13 der japanischen Verfassung bestimmt, daß jeder Bürger als Individuum zu respektieren ist (Respektklausel). An dieser Stelle möchte ich auf Schlußfolgerungen meiner früheren Untersuchung hinweisen:

1. Die den Embryo verletzende Seite muß einen hinreichenden Grund, der dieser Verletzung rechtfertigt, nachweisen.

2. Wenn es weniger einschneidende Alternativen gibt, verstößt die betreffende Verletzung gegen das Verfassungsrecht. Da in diesem Sinne die Herstellung embryonaler Stammzellen (ES-Zellen) einschneidender als die Herstellung adulter Stammzellen (AS-Zellen) ist, darf erstere aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zugelassen werden.

【後記】

ドイツ憲法判例研究会と Rainer Wahl 教授 (Freiburg 大学：現在、名誉教授) を代表とするドイツの公法学研究者との共同研究は、「人間・科学技術・環境」をテーマとした、1998年4月(早稲田大学)と2000年9月(Freiburg 大学)でのシンポジウムで始まった。私は、第1回シンポジウムでは総括報告を(青柳幸一「『人間・科学技術・環境』日独共同研究第一回シンポジウム」ジュリスト1137号76頁以下[1998年]；ドイツ憲法判例研究会編『人間・科学技術・環境』[1999年、信山社])、第2回シンポジウムでは基調報告を(青柳幸一「『人間・科学技術・環境』日独共同研究第二回シンポジウム」ジュリスト1187号67頁以下[2000年]；ドイツ憲法判例研究会編『先端科学技術と人権』[2005年、信山社])担当した。

本稿は、2004年3月に早稲田大学で開催された、「21世紀の憲法の発展と変動」をテーマとしたシンポジウムで担当した個別報告の基となったペーパーを論説に纏めたものである(なお、文献やデータは、注5、注6、注11、注30以外は、報告時点までのものである)。